

Beschluss

des Präsidiums der Hochschule Anhalt
vom 20.03.2020

in Ergänzung der Ausnahmeregelung vom 16.03.2020
zur Durchführung des Abschlusskolloquiums zur Master-, Bachelor- und Diplomarbeit

- (1) Der § 2 der Ausnahmeregelung zur Durchführung des Abschlusskolloquiums zur Master-, Bachelor- und Diplomarbeit ist in gleicher Weise auf alle Prüfungsleistungen, die in den Studien- und Prüfungsordnungen mit „PK - Präsentation und Kolloquium“ gekennzeichnet sind, anzuwenden. Dieses betrifft insbesondere Berufspraktika, welche mit einem Kolloquium abzuschließen sind.
- (2) Auf dem Protokoll zur Abschlussarbeit (Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit, Seite 2) ist die Benotung der Präsentation oder eine andere entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistung (anstelle des Kolloquiums) bis auf Widerruf nur durch den 1. Prüfer/Erstgutachter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist dann unverzüglich dem Prüfungsamt der Hochschule zu übermitteln.
Das Protokoll ist bis auf weiteres ohne eine Bestätigung des ordnungsgemäßen Verlaufes des Prüfungsverfahrens durch den Prüfungsausschuss gültig.
- (3) Die Durchführung eines **Berufspraktikums**, dass aufgrund betrieblicher Festlegungen oder in anderen begründeten Fällen abgebrochen werden musste, kann anerkannt werden, wenn mindestens 50 Prozent der in den Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Wochen durch den Studierenden absolviert worden sind.

Köthen, 20.03.2020

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt